

**Vereinbarung zwischen dem Land, vertreten durch das MJEVG, und
den kommunalen Landes-/Spitzenverbänden über den finanziellen Ausgleich
des Mehraufwandes der kommunalen Körperschaften aufgrund des
Gesetzes über die Sicherung der Arbeitszeit der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten – in Kraft getreten am 31.03.2017 –
vom 17.09.2018**

Ausgangssituation

Das Gesetz zur Sicherung der Arbeitszeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten trat am 31.03.2017 in Kraft. Hierdurch wurden die §§ 2 Abs. 3 GO/KrO und § 22a AO geändert. Danach wurde die Arbeitszeit der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen mit einer Einwohnerzahl von über 15.000 von „hauptamtlich“ auf „grundsätzlich vollzeitlich und nur ausnahmsweise teilzeitlich tätig“ geändert. Das Land Schleswig-Holstein hat in der „Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen vom 11. Januar 2018“ dem Grunde nach Konnexität aufgrund der gesetzlichen Regelung anerkannt: „Den betroffenen Kommunen werden die Mehrkosten, die ihnen aufgrund der gesetzlichen Neuregelung entstehen, erstattet. Diese Mehrkosten werden auf rund 1 Mio. Euro p.a. geschätzt. Die Einzelheiten, u.a. zur Nachweispflicht, werden zwischen dem Land und den KLV abgestimmt.“

Voraussetzungen für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs

Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich auf der Grundlage dieser Vereinbarung haben Kommunen mit mehr als 15.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, denen Mehrkosten durch die Erhöhung der Arbeitszeit der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten aufgrund der Gesetzesänderung zum 31.03.2017 entstanden sind.

Der finanzielle Ausgleich wird im Umfang der tatsächlichen Erhöhung der Arbeitszeit nach dem 31.03.2017 gewährt. Die Mehrkosten werden höchstens im Umfang der Differenz zwischen den Kosten für ein Drittel bis maximal zu einer Vollzeitbeschäftigung gewährt. Der aktuelle Beschäftigungsumfang muss nach der Erhöhung

mindestens die gesetzliche Mindestanforderung von 50 % einer Vollzeitbeschäftigung erfüllen. Wird dieser Anteil nicht erreicht, wird die Zahlung bis zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung ausgesetzt. Eine Nachzahlung erfolgt nicht.

Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen für die Personalkosten auf der Grundlage des Arbeitgeberbrutto.

Verfahren

Der finanzielle Ausgleich wird vom MJEVG auf formlosen Antrag ausgezahlt. Die Mehrkosten werden rückwirkend für ein Kalenderjahr gezahlt. Der Antrag ist bis zum 31.03. eines Jahres für das vorherige Kalenderjahr beim für die Gleichstellung zuständigen Ministerium einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis in Form des aktuellen Arbeitsvertrages, der Arbeitsplatzbeschreibung sowie eines geeigneten Beleges über den Auszahlungsbetrag der Vergütung der Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.

Hiervon abweichend ist ein erstmaliger Antrag bis zum 15.11.2018 für den zurückliegenden Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 01.10.2018 bei dem für die Gleichstellung zuständigen Ministerium zu stellen. Für den Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2018 ist beim zuständigen Ministerium der Antrag bis zum 31.03.2019 zu stellen. Die Übergangsregelung ist aus haushaltstechnischen Gründen notwendig.

Ab 2020 wird das in Absatz 1 beschriebene Verfahren angewandt.

Das für die Gleichstellung zuständige Ministerium ist berechtigt, die der Zahlung zugrundeliegenden Unterlagen jederzeit zur Einsichtnahme anzufordern.

Ausschlussgründe

Bei einer rechtswidrigen Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung sind die Mittel zurückzuzahlen.

Inkrafttreten ab Unterzeichnungsdatum.

Kiel, 17. September 2018

Für das Land Schleswig-Holstein:



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Für die Kommunalen Landesverbände:



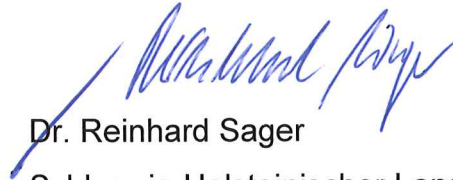
Christiane Küchenhof

Städtebund Schleswig-Holstein



Dr. Ulf Kämpfer

Städtetag Schleswig-Holstein



Dr. Reinhard Sager

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



Thomas Schreitmüller

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag